

DAV Portugal
Beitragsordnung
(06.05.2009)

§ 1 Beitragspflicht

Der DAV Portugal erhebt eine Aufnahmegebühr bei Beitritt, sowie einen Jahresmitgliedsbeitrag von allen Mitgliedern (ausserordentlichen und ordentlichen).

§ 2 Fälligkeit und Berechnung des Beitrags

Die Aufnahmegebühr ist mit Antragstellung fällig.

Der Jahresbeitrag ist jeweils zum 31. März eines Jahres fällig. Tritt ein Mitglied nach dem 1. Juni eines Jahres bei, ist nur der hälftige Jahresbeitrag fällig.

§ 3 Beitragserleichterungen für neu zugelassene Mitglieder

Der DAV Portugal erhebt einen „Juniorbeitrag“ während der ersten beiden Jahre ihrer Mitgliedschaft für neu zugelassene Rechtsanwälte/Advogados, Juristen und Assessoren.

Erfolgt der Beitritt im selben Jahr, in dem die Neuzulassung, der Universitätsabschluss oder das zweite Staatsexamen erfolgte, so wird dieses Jahr mitberechnet.

Referendare zahlen grundsätzlich nur den Juniorbeitrag.

§ 4 Beitragshöhe

Die Aufnahmegebühr beträgt EUR 60,00.

Der jährliche Mitgliedsbeitrag beträgt EUR 150,00 und für Mitglieder gemäss § 3 der Beitragsordnung EUR 110,00.

§ 5 Beitragsbefreiung

- (1) Ehrenmitglieder werden vom Jahresbeitrag befreit.
- (2) Auf Antrag können folgende Mitglieder vom Jahresbeitrag befreit werden:
 - (a) Mitglieder, die sich in Elternzeit oder Mutterschutz befinden;
 - (b) Mitglieder, die wegen Krankheit, Alter oder wirtschaftlichen Schwierigkeiten nicht in der Lage sind den Beitrag zu entrichten.
- (3) Über den Antrag nach Absatz 2 entscheidet der Vorstand.